

# SCHIESSSTÄTTENORDNUNG

---

## für die HSV Vereinsschießstätte KELLERBRÄU

### 1. Widmung

Die Schießstätte KELLERBRÄU ist eine grundsätzlich nicht öffentliche Schießstätte des Heeressportvereins RIED im Innkreis (HSV – Ried i. I.).

### 2. Schießbetriebszeiten

2.1 Schießbetrieb ist nur an Werktagen (Mo. – Sa.) in der Zeit von 08:00 bis 22:00 gestattet.  
**An Sonn- und Feiertagen ist der Schießbetrieb nicht gestattet.** Eine Ausnahmeregelung ist für den 8. Dezember (sollte dieser auf einen Samstag fallen) möglich.

2.2 Als allgemeiner Vereinsabend ist wöchentlich der Mittwoch vereinbart. An diesem Tag sollte in der Zeit von 16:00 bis 21:00 ein gesondertes Training (Training auf kurze Distanzen etc.), die Verwendung der Ransom-Rest-Anlage und  $V_0$ -Messungen, die einen einfachen Schießbetrieb auf 25m beeinträchtigen, vermieden werden.

2.3 Für Sondertrainings ist grundsätzlich der Donnerstag in der Zeit von 19:00 bis 22.00 reserviert. Ein derartiges Training an anderen Tagen und Zeiten ist bei freiem Schießstand möglich.

### 3. Beschränkungen und Verbote

3.1 Personen, die noch keine oder nur sehr geringe Erfahrung im Umgang und der Handhabung von Waffen haben sind verpflichtet, dies anwesenden Schützen mitzuteilen. Sie dürfen ausschließlich unter Anleitung und Begleitung eines erfahrenen Schützen (zB: bei Einführung ins Vereinsleben)

- mit Pistolen bis Kaliber 9mm LUGER (9mm Parabellum, 9x19) oder
- mit Revolver bis Kaliber .38 Spezial

schießen.

3.2 **Zur Benützung in der Schießstätte VERBOTEN sind:**

3.2.1 Alle gemäß aktuell gültigem Waffengesetz verbotenen Waffen und Munition. Auch das Präsentieren solcher Waffen zur Ansicht (bei einer etwaigen Sondergenehmigung durch die Behörde) ist verboten.

3.2.2 Gewehre und Flinten.

Ausgenommen davon sind Langwaffen und halbautomatische Waffen mit:  
Randfeuerpatronen im Kaliber .22lr (.22lfb) *oder mit*

Zentralfeuerpatronen im Kurzwaffenkaliber: 9mm Luger, .45 Auto, .38 Special, .357 Mag.

- 3.2.3 Faustfeuerwaffen mit Munition, deren erreichte Geschoßenergie höher als die fabrikmäßige Laborierung des Kalibers .44 Magnum (über 1.300 Joule) oder Eigenlaborierungen über 1.300 Joule ist.
  
- 3.2.4 Schrotmunition (Schrote und Slugs)
  
- 3.2.5 Jede panzerbrechende Munition
  
- 3.2.6 Leuchtschrotmunition
  
- 3.2.7 Ein Schießen unter Einfluss von Alkohol oder Suchtmittel ist strikt verboten. Das Konsumieren von Alkohol oder Suchtmittel in der Schießstätte während des Schießbetriebes ist verboten.

## 4. Schießbetrieb

- 4.1 Vor Beginn des Schießens muss sich jeder Schütze im Schießbuch mit Angabe von Datum, Name und Schießzeit-Beginn eintragen.
  
- 4.2 Sollte ein Gast mitgenommen werden ist dies ebenfalls im Schießbuch einzutragen.  
Der aktuell gültige Gastbeitrag von € 5,00 ist im Vorhinein in die „Scheibenkasse“ einzuzahlen.  
Für Gäste stehen in dieser Zeit Augen- und Gehörschutz leihweise zur Verfügung.  
Der Gastgeber ist für die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien und für etwaige entstandene Schäden durch den Gast verantwortlich.
  
- 4.3 Es ist sicherzustellen, dass die Lüftungsanlage eingeschaltet und auf eine angebrachte Leistungsstufe gestellt ist.
  
- 4.4 Schützen mit zum Schiessbetrieb zugelassenen halbautomatischen Waffen sollten, wenn möglich, die äußerst rechten Stände (4, 5 etc.) benutzen um andere Schützen durch den automatischen Hülsenauswurf nicht zu sehr beim konzentrierten Schießen zu stören.

- 4.5 Bei Schießende sind die benützten Stände zu säubern. Beschossene Scheiben/Scheibenspiegel für eine weitere Verwendung ggf. aufzubewahren oder in den vorhandenen Sammelbehältern zu entsorgen. Sammelbehälter stehen für Scheiben, Scheibenspiegel, Papiere (Restpapiertreifen von Schußpflaster), Kunststoffe (Patronendispenser etc.) sowie für Restpulver und Patronenhülsen zur Verfügung.

Vor dem Verlassen der Schießstätte muss sich jeder Schütze im Schießbuch austragen (Schießzeit-Ende). Eventuelle besondere Vorkommnisse sind dort zu vermerken. In schwerwiegenden Fällen, die eine sofortige Maßnahme erfordern ist umgehend die Sektionsleitung (M: 0650 2678238) zu informieren.

Der letzte Schütze, der die Schießanlage verlässt schaltet die Lüftungs- und Lichtanlage ab und stellt den Hauptschalter an der Ausgangstüre auf „Aus | 0 “.

Er vergewissert sich, dass die Haupttüre mit dem elektronischen Schießsystem nach dem Verlassen auch tatsächlich fest verschlossen ist.

## 5. Sicherheitsmaßnahmen im 25m Standard-Schießbetrieb (von der Feuerlinie, rot)

- 5.1 Die Schützen beziehen im Zeitraum „**Sicherheit**“ eigenverantwortlich freie Schießstände und stellen ihre Waffenbehältnisse (Range Bags, Koffer etc.) am dafür vorgesehenen Ablagetisch ab.
- 5.2 Der Aufruf „**Feuer frei**“ bedeutet, dass jeder im Raum anwesende unverzüglich den Gehörschutz und Augenschutz aufzusetzen hat. Weiters darf erst auf dieses Kommando hin die Waffe geladen und auf die dem Stand entsprechende Scheibe geschossen werden. Neu hinzugekommene Schützen können in dieser Zeit Ihre Waffe auspacken und im sicheren Umgang (kein überstreichen von Personen mit der Mündung) auf die Waffenablage bringen.
- 5.3 Der Aufruf „**Sicherheit herstellen**“ bedeutet, dass jeder Schütze eigenverantwortlich umgehend die Sicherheit an seiner Waffe herzustellen hat. Das heißt:
  - a) Pistolen sind zu entladen, das Magazin ist aus der Waffe zu nehmen, den Schlitten (Verschluss) in rückwertiger Stellung arretieren.

Die Waffe ist so abzulegen, dass ein Blick in das leere Patronenlager möglich ist und die Laufmündung Richtung Geschossfang zeigt.
  - b) Revolver sind zu entladen, die leere Trommel bleibt ausgeschwenkt.

Die Waffe ist so abzulegen, dass ein Blick auf die ausgeschwenkte, leere Trommel möglich ist, die Laufmündung zeigt in Richtung Geschossfang.

- c) Für den Schießbetrieb zugelassene halbautomatische Waffen sind zu entladen, das Magazin ist aus der Waffe zu nehmen, der Verschluss in rückwertiger Stellung zu arretieren.  
Das Einführen einer Sicherheitsfahne (mit Signalfarbe zB: rot) in das leere Patronenlager (Lauf).  
Die Waffe ist, unter Verwendung von verfügbaren Halterungen, so abzustellen, dass ein Blick auf den geöffneten Verschluss & Sicherheitsfahne möglich ist, und gegen Umfallen gesichert wird.
- 5.4 Erst wenn alle Schützen „**Sicherheit**“ gemeldet haben ist eine Trefferbegutachtung erlaubt.  
Während der Trefferbegutachtung an der Scheibe ist das Hantieren mit Waffen, Magazinen (bei Pistolen etc.) und Patronen ausnahmslos untersagt.
- 5.5 Der Aufruf „**Feuer einstellen**“ führt an jeder Schießposition zu einer sofortigen Schießunterbrechung und dem umgehenden Herstellen der „**Sicherheit**“!
- 5.6 Absolutes Verbot von Handlungen, die ein Entzünden der Pulverrückstände an der Schießposition nach sich ziehen könnte.

Darunterfallen: Rauchverbot  
hantieren mit offener Flamme (**Achtung beim Kornschwärzen**) *und*  
das Schießen mit Vorderladern

## 6. Sicherheitsmaßnahmen bei Sondertrainings, von 3m bis 25m (für PPC, PPS, EPP, IPSC etc.)

- 6.1 Bei spezifischen Trainings sind die dem aktuell gültigen Regelwerk entsprechenden Sicherheitsregeln einzuhalten und anzuwenden. Dies bezieht sich im Besonderen auf Ladezustände von Waffen sowie das Ziehen und Holstern von halb- oder geladenen Waffen.
- 6.2 Bei etwaigem dynamischen Schießen auf unterschiedliche Distanzen (Schießen in der Bewegung) ist für neuinteressierte Schützen eine Einführung durch Wettbewerbserfahrene und Regelerfahrene Schützen zwingend vorgeschrieben.
- 6.3 Bei dynamischen Schießen sind die Ziele und deren Position an den dafür vorgesehenen Halterungen (Scheibenschnur, Wendescheibenrahmen etc.) im Bereich des Geschoßfanges anzubringen.
- 6.4 Beim aktiven Schießen („**Feuer frei / The Range Is Hot**“) vor der 25m Feuerlinie ist ein hantieren mit Waffen hinter dem/der schießenden Schützen ausnahmslos verboten.



## 7. Verhaltensregeln für die am Schießen beteiligten Personen

- 7.1 Die Teilnahme am Schießbetrieb ist eigenverantwortlich und jeder Schütze haftet für die von Ihm verursachten Schäden! Der Verein übernimmt keine, wie auch immer geartete, Haftung!
- 7.2 Der Zutritt zur Schießstätte unter Alkohol- oder Suchtmittleinfluss ist verboten!
- 7.3 Die Schießstätte darf **nicht** (ausnahmslos) mit geladener(n) Waffe(n) betreten werden!  
*(Dies ist von Inhabern eines Waffen-Passes oder von Dienstwaffenträgern zu beachten)*
- 7.4 Die Schießstätte darf **nicht** (ausnahmslos) mit geladener(n) Waffe(n) verlassen werden!  
*(Dies ist von Inhabern eines Waffen-Passes oder von Dienstwaffenträgern zu beachten)*
- 7.5 Waffen dürfen im Standard-Schießbetrieb nur an der Feuerlinie mit Laufrichtung Geschoßfang geladen/entladen werden! Sondertrainings-Schießbetrieb siehe Punkt 7.13
- 7.6 Mündungsdisziplin! Schützen, die sich mit geladenen Waffen im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertigerweise andere Personen gefährden, sind von der Teilnahme am Schießbetrieb auszuschließen und vom Stand zu verweisen!
- 7.7 Personen, die sich durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.

7.8 **Schützen dürfen eine geladene Waffe nicht aus der Hand geben bzw. ablegen!**

Ist es notwendig eine Waffe abzulegen, ist diese zu **entladen** und die **Sicherheit herzustellen!**

7.9 Die Mündung der Waffe, egal ob geladen oder ungeladen, darf auf der Schießposition (Feuerlinie) nur in Richtung Geschoßfang gerichtet sein!

7.10 Zielen und Visierübungen, auch mit ungeladener Waffe, sind nur von der Feuerlinie aus in Richtung Ziel/Geschoßfang gestattet!

7.11 Fremde Waffen und Munition dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung deren Besitzer berührt werden.

7.12 Jeder Schütze, jede Schützin trägt für etwaige Unfälle bzw. Schäden, die beim Umgang mit deren Waffen und Munition entstehen, selbst die Verantwortung.

7.13 Bei Sondertrainings sind die Sicherheitsregeln des gültigen, jeweiligen Regelwerkes einzuhalten.

7.14 Der Regelschießbetrieb soll nicht durch längere Unterhaltungen an den Schießpositionen (1-5) verzögert oder gestört werden. Ausgenommen davon sind natürlich Tipps zur sachgemäßen Waffenhandhabung oder bei Schießunterweisungen.

## 8. Sanktionen

- 8.1 Ein Verstoß gegen die in Punkt 3 festgelegten Einschränkungen/Verboten kann zum sofortigen Vereinsausschluss führen. Der HSV Ried im Innkreis behält sich bei besonders schwerwiegenden Fällen die Anzeige wegen Verstoß gegen Bestimmungen des ABGB und StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft/Behörde vor.
- 8.2 Ein Verstoß gegen eine der übrigen angeführten Bestimmungen der aktuellen Schießstättenordnung führt auf Beschluss der Sektionsleitung zu einer schriftlichen Verwarnung ggf. je nach Schwere des Verstoßes zu einem 3-monatigen, im Wiederholungsfall zu einem 6-monatigem Schießverbot. Im zweiten Wiederholungsfall wird der Vereinsausschluss verfügt. Ein Anspruch auf Teil-Refundierung des geleisteten Jahresbeitrages besteht dadurch nicht.
- 8.3 Schießverbote und Vereinsausschluss werden am Anschlagbrett bekanntgegeben.
- 8.4 Die Nichtbeachtung des Schießverbotes oder der Vereinsausschluss hat folgende rechtliche Konsequenzen.
- a) Eine Meldung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft  
(Minderung der im WaffG 1986 geforderten Verlässlichkeit)
  - b) Eine Strafanzeige wegen Besitzstörung

8.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag längstens bis Ende **März** des aktuellen Kalenderjahres zu entrichten ist. Eine Nichtbezahlung führt zu einer Deaktivierung des Zutritts-Chips bis der gesamte, fällige Betrag entrichtet wurde.

Die Verweigerung des Jahresbeitrags stellt keinen bekundeten Vereinsaustritt dar.

Mit der Bezahlung des aktuellen Jahresbeitrages bekräftigt das Vereinsmitglied die sorgsame Einhaltung der aktuellen Schießstättenordnung sowie die fortlaufende Zustimmung zur Videoüberwachung der Vereinsschießstätte und deren Datenaufzeichnung.

8.6 Für entstandene Schäden gilt das Verursacherprinzip.

Der geschäftsführende Präsident

Die Sektionsleitung



Heeressportverein  
Sektion - Schiessen

Kasernstraße 10  
4910 Ried im Innkreis